






ERLÄUTERUNGEN

ART DER SATZUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB
-  Bereich der Ergänzungssatzung = ca. 10.392 qm
-  Bereich der Klarstellungssatzung = ca. 7037 qm

HINWEISE

- 1 ARTENSCHUTZ**
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind Gehölzfällungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03. - 30.09. durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist Einzelfallbezogen im Baugenehmigungsverfahren zu klären.
- 2 NIEDERSCHLAGSWASSER**
Im Baugenehmigungsverfahren ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück nachzuweisen.
- 3 DENKMALSCHUTZ**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Kranenburg und dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum / Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- 4 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSMASNAHMEN**
Mit der Planung entsteht ein Defizit an 5.900 Biotopwertpunkten, das vom Ökokonto der Gemeinde Kranenburg abgebucht wird.
Den Vorgaben des Landschaftsplanes wird auf einem gemeindlichen Grundstück, Gemarkung Frassel, Flur 5, Flurstück 55 (tlw.) mit einer Fläche von rund 4.500 m² durch eine dauerhafte ökologische Anreicherung mit einheimischen Gehölzen i.S. einer Kompensationsfläche Rechnung getragen. Den zukünftigen Bauinteressenten wird vertraglich auferlegt, rückwärtige Einfriedungen der Baugrundstücke mit einer dauerhaften einreihigen Hecke aus einheimischen Gehölzen anzulegen.
- 5 KAMPFMITTEL**
Bodeneingreifende Bauarbeiten sollten mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.
Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am 27.01.2022 beschlossen, diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 des Baugesetzbuches aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 11.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kranenburg, den _____

Der Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 21.02.2022 bis 21.03.2022 (einschließlich). Den von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist mit Anschriften vom 04.02.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Kranenburg, den _____

Der Bürgermeister

Diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist gem. § 10 des Baugesetzbuches am 01.09.2022 durch den Rat der Gemeinde Kranenburg als Satzung beschlossen worden. Diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Kranenburg, den _____

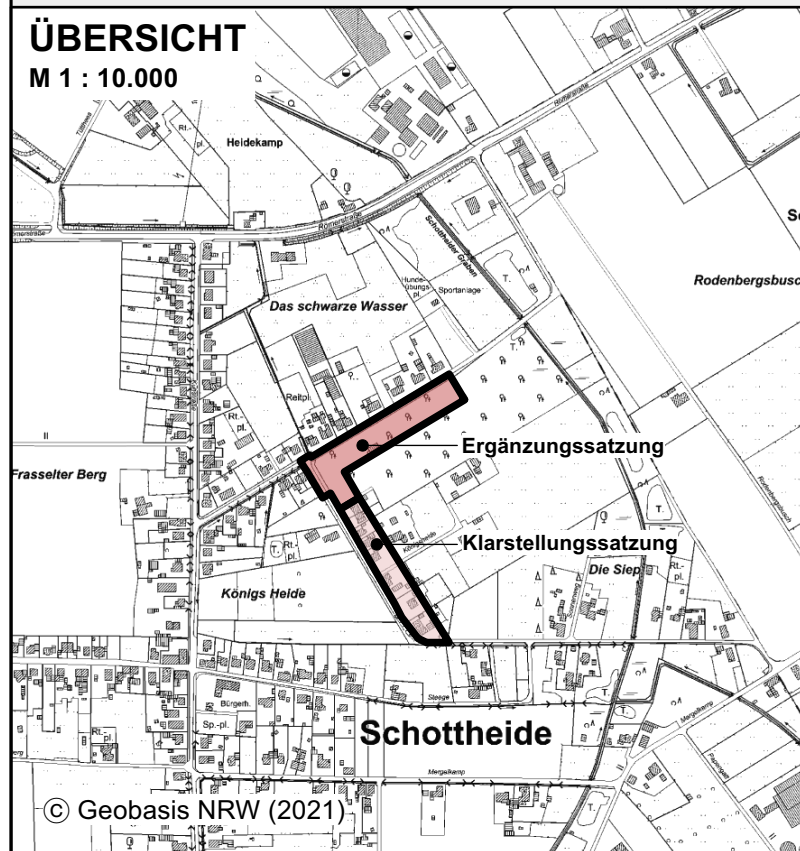
Der Bürgermeister

Diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am _____ gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.
Kranenburg, den _____

Der Bürgermeister

ÜBERSICHT

M 1 : 10.000



© Geobasis NRW (2021)

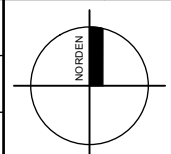
© Geobasis NRW (2021)

Gemeinde Kranenburg

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Schwarzwasser"

im Ortsteil Schottheide gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Maßstab	Datum	Bearbeiter	Stand	Blattgröße	Plan-Nr.
1 : 1.000	01.09.2022	Bo. / Vi.		42 x 49	



WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de